

Verbandsgericht des
Deutschen Badminton-Verbandes

URTEIL

In dem Berufungsverfahren
des Badmintonvereins (BV) Hoyerswerda 1960 e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Frank Sengbusch
und den Geschäftsführer Herrn Andreas Hansch
Herweghstraße 68, 02977 Hoyerswerda

– Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Malz
Bautzener Allee 32 A, 02977 Hoyerswerda

g e g e n

Badminton-Verband Sachsen e.V.
Leipziger Straße 135, 04442 Zwenkau,
vertreten durch den Präsidenten Michael Götz,
Offenbachstraße 3, 04416 Markkleeberg

– Berufungsbeklagter –

hat das Verbandsgericht des Deutschen Badminton-Verbandes

in der Besetzung

Achim Riedel als Vorsitzender

Dieter Fachinger als Beisitzer

Jürgen Krieg als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 20.3.2017 für Recht erkannt:

I.

**Die Berufung gegen das Urteil des Verbandsgerichts
des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. vom 9.11.2016 (BVS-VG 1/2016)
wird zurückgewiesen.**

II.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Berufungskläger auferlegt.

III.

Dieses Urteil ist unanfechtbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren darum, ob der Berufungskläger (im Folgenden: BVH), ein sächsischer Badminton-Verein, rechtswirksam vom Berufungsbeklagten (im Folgenden: BVS) aus dem Verband ausgeschlossen worden ist.

Das DBV-Verbandsgericht (im Folgenden: DBV-VG) ist mit diesem Vorgang bereits einmal befasst gewesen (DBV-VG 1/2016). Mit einem Beschluss vom 20.4.2016 hat es auf eine Beschwerde des BVH unter Aufhebung einer Entscheidung des Verbandsgerichts des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. (im Folgenden: BVS-VG) vom 18.9.2015 das Verfahren zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des DBV-VG an das BVS-VG zurückverwiesen.

Dieses hat am 9.11.2016 ein Urteil zu Lasten des BVH erlassen, gegen das sich die vorliegende Berufung richtet.

Zur Schilderung des Sachverhalts wird aus den Gründen des DBV-VG-Beschlusses vom 20.4.2016 zitiert, soweit sich durch den Fortgang des Verfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Der BVS gliedert sich gem. § 3 BVS-Satzung in 4 Struktureinheiten (Regionalverbände; RV). Der BVH gehörte zum Regionalverband Dresden (im Folgenden: RVD), mit dem es wegen der Einführung eines neuen Spielsystems (Schweizer System) 2012/2013 zu erheblichen Streitigkeiten kam. Dabei bezeichnete der Jugendwart des BVH, R.Sch., die Entscheidungsträger des RVD als fachlich unqualifiziert, dumm, manipulativ und willkürlich handelnd.

Im Mai 2014 wechselte der BVH mit Zustimmung des Präsidiums des BVS in den Regionalverband Oberlausitz (im Folgenden: RVO). In der Folgezeit kam es zu einem Zerwürfnis zwischen dem BVH und dem RVO, in dem dem Sportwart des RVO von R.Sch. moralische Verwerflichkeit, Verleumdung, üble Nachrede und Nötigung vorgeworfen wurde. Am 11.3.2015 kam es auf einer Sitzung des RVO zu einer Auseinandersetzung mit R.Sch., wobei der BVS behauptet, R.Sch. habe lautstarke Anfeindungen und Beleidigungen gegenüber dem RVO-Vertreter geäußert. Durch unqualifizierte Zwischenrufe von R.Sch. sei die Diskussion immer wieder gestört worden. Es sei zu verbalen Entgleisungen gekommen. So habe R.Sch. dem Vorsitzenden des BVH das Wort verboten. Nachdem die Vereinsvertreter des RVO dem Sportwart des RVO, P.B., mit 7:1-Stimmen das Vertrauen ausgesprochen hätten, habe R.Sch. noch am 11.3.2015 abends mit einer E-Mail an den BVS-Präsidenten die sofortige Suspendierung des RVO-Sportwarts gefordert.

Am 14.3.2015 sei dem Sportwart des RVO ein vom BVH-Vorsitzenden und R.Sch. unterzeichnetes Schreiben vom 11.3.2015 überreicht worden, in dem erklärt wurde: „Hiermit ziehen wir alle Schriftstücke der Verfahren 01/2014 und 01/2015 zurück.“ Der BVH ist diesem Vortrag des BVS aus der E-Mail vom 17.2.2017 nebst Anhängen nicht entgegengetreten.

Der Präsident des BVS erhielt dieses Schreiben am 15.3.2015 und reagierte darauf mit einer E-Mail vom 16.3.2015, in der er u.a. ausführte, dass davon unberührt aber die schweren Vorwürfe wie Rechtsbeugung, Untreue und Betrug gegen den BVS bestehen blieben. Wenn dies die Stellung des gesamten Vereins zum BVS wiedergebe, hielte er eine weitere Zusammenarbeit künftig leider für sehr schwierig.

Aus den beigezogenen Akten des BVS-VG 01/2014 und 01/2015 ergibt sich, dass kein derartiges Schreiben vom 11.3.2015 zu den Akten gelangt ist.

In dem Verfahren 01/2014 hatte der BVH eine Klageschrift vom 30.11.2014 gegen P.B. eingereicht, in der P.B. beschuldigt wurde, den BVH zu verleumden und üble Nachrede zu betreiben, sowie den BVH zu nötigen und Betrug am Punktspielsystem zu begehen. Durch Urteil vom 10.3.2015 (Begründung vom 28.3.2015) wurden die Anträge abgewiesen.

In dem Verfahren 01/2015 wurde P.B. beschuldigt, vorsätzlich, organisiert und zielgerichtet gegen die Spielordnung des BVS verstoßen zu haben. Soweit P.B. vorgeworfen wurde, dass eine jugendliche Spielerin bei einem Mannschaftsspiel unter falschem Namen eingesetzt wurde, hat P.B. eingeräumt, dass es sich um einen bedauerlichen Fehler gehandelt habe, der in Zukunft nicht mehr vorkommen würde. Die von R.Sch. angegriffene „Eigenlösung“ des RVO sei inzwischen vom Sportwart untersagt und werde bestraft. Er hat darauf hingewiesen, dass R.Sch. den betreffenden Spielbericht unterschrieben habe, ohne dies zu rügen, obwohl er den Sachverhalt gekannt habe.

Durch Verfügung des Vorsitzenden des BVS-VG vom 10.3.2015 wurde der Antrag zurückgewiesen, weil der Nachweis zur Zahlung der Gebühren nicht vorlag. Das Verfahren wurde damit eingestellt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten 01/2014 und 01/2015 des BVS-VG Bezug genommen.

Am 29.3.2015 stellte der Vorstand des RVO beim BVS einen Antrag, den BVH aus dem BVS auszuschließen. Mit Schreiben vom 30.3.2015 wurde der Vorsitzende des BVH deswegen zur Präsidiumssitzung des BVS am 11.4.2015 geladen. Bei dieser Anhörung legte der Vorsitzende des BVH ein Schreiben des Geschäftsführers H. des BVH vom 10.4.2015 vor, in dem es u.a. hieß: „Diese Form der Kommunikation gegenüber einem Sportfreund entspricht nicht der Etikette. Ich versichere Ihnen, dass diese Art der Verständigung/Auseinandersetzung seitens des BV Hoyerswerda 1960 e.V. nicht mehr stattfinden wird. Darauf werde ich in Zukunft achten.“

Zu weiteren Ausführungen war der Vorsitzende des BVH nicht bereit.

Das Präsidium des BVS beschloss, dass der Antrag auf Ausschluss zunächst bis Dezember 2015 zurückgestellt werden sollte, wenn sich der BVH verpflichtete, die im Protokoll vom 11.4.2015 bezeichneten Punkte anzuerkennen und entsprechend umzusetzen. Danach sollte die Kommunikation nur noch über den Vereinsvorsitzenden oder den Geschäftsführer H. erfolgen, die Amtsträger des BVS sollten nicht mehr mit Taten wie Betrug oder Untreue in Verbindung gebracht werden, und R.Sch. sollte bis auf Widerruf, frühestens jedoch bis Ende 2018 die Fähigkeit aberkannt werden, ein Ehrenamt im BVS, seinen Regionalverbänden und Ausschüssen auszuüben. Mit E-Mail vom 15.4.2015 relativierte der BVS-Präsident einige Formulierungen, ohne von den Bedingungen abzuweichen. Der BVH wollte diese Bedingungen nicht akzeptieren.

R.Sch. versandte am 29.4., 3.5. und 7.6.2015 E-Mails, in denen auch Vorwürfe gegen BVS- und RVO- Vertreter erhoben wurden, wobei er den Empfängerkreis z.T. durch Versenden über Blindkopien unkenntlich machte. Mit E-Mail vom 29.4.2015 wies der Präsident des BVS den R.Sch. darauf hin, dass das Präsidium neu über den Ausschluss-Antrag entscheiden würde, wenn der BVH die Bedingungen nicht akzeptieren würde.

Mit Schreiben vom 11.5.2015 teilte der BVS-Präsident dem BVH-Vorsitzenden mit, dass die von R.Sch. versandten E-Mails, von denen sich der BVH-Vorsitzende nicht distanziert habe, einen Verstoß gegen den Präsidiumsbeschluss vom 11.4.2015 darstellten. Die Konsequenz dieses Verhaltens wäre der sofortige Ausschluss des BVH aus dem BVS. Dieser Brief solle einen letzten und dringenden Hinweis darstellen, dass nur dann, wenn die Festlegungen vom 11.4.2015 vom BVH sämtlich eingehalten würden, ein weiterer Verbleib des Vereins im BVS möglich sei.

Mit E-Mail vom 22.6.2015 bat der BVS-Präsident die anderen Präsidiumsmitglieder nach der letzten E-Mail um Zustimmung zum Ausschluss des Vereins. Der im Umlaufverfahren einstimmig gefasste Beschluss wurde im Register aktueller Vorstandsbeschlüsse des BVS unter dem 29.6.2015 mit der Nummer 352/15 eingetragen.

Per Einschreiben vom 3.7.2015 teilte der Präsident des BVS dem Vorsitzenden des BVH mit, dass das BVS-Präsidium beschlossen habe, den BV Hoyerswerda 1960 aus dem Badminton-Verband Sachsen e.V. auszuschließen. Der Ausschluss wurde mit dem anhaltend unsportlichen Verhalten des Vereins bzw. dessen Mitglied R.Sch. unter Nennung von Einzelheiten begründet. Es wurde darauf hingewiesen, dass gegen den Ausschluss gem. § 5 BVS-Satzung die Berufung an die Mitgliederversammlung des BVS zulässig sei.

Mit Schreiben vom 12.8.2015 lud der Präsident des BVS alle Vereine im BVS, die Funktionsvertreter im BVS sowie Sportwarte und Jugendwarte der RV zu einer außerordentlichen (a.o.) Mitgliederversammlung am 5.9.2015 ein mit dem Tagesordnungspunkt „Beschluss über den Ausschluss des BV Hoyerswerda 1960

aus dem BVS“. Im Protokoll vom 5.9.2015 ist festgehalten, dass mit 63 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen der Ausschluss des BV Hoyerswerda 1960 aus dem BVS mit sofortiger Wirkung und damit die Bestätigung des Präsidiumsbeschlusses beschlossen wurde.

Mit Schriftsatz vom 16.9.2015 hat der BVH beim Verbandsgericht des BVS einen Antrag auf einstweilige Feststellung gestellt, in dem im Wesentlichen festgestellt werden sollte, dass der Ausschluss des BVH durch den Präsidiumsbeschluss vom 29.6.2015, bestätigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.9.2015, rechtsunwirksam sein sollte und der BVH weiterhin Mitglied im BVS sein sollte.

Mit Schreiben vom 18.9.2015 teilte der Vorsitzende des Verbandsgerichts des BVS dem Verfahrensbevollmächtigten des BVH mit, dass dieser Antrag nicht in die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des BVS falle und daher nicht zugelassen werde. Der Vereinsausschluss sei mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 5.9.2015 gem. § 5 BVS-Satzung mit sofortiger Wirkung rechtskräftig. Ein weiteres Beschreiten des Rechtsweges sei in der Satzung des BVS nicht vorgesehen, so dass der BVH nicht mehr Mitglied des BVS sei. Das Verbandsgericht des BVS sei nur für die Rechtspflege innerhalb des BVS, also nicht mehr für den BVH, zuständig. Das Schreiben vom 18.9.2015 enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Am 14.10.2015 beantragte der BVH beim Amtsgericht Dresden eine einstweilige Verfügung mit einem gleichen Feststellungsantrag wie vorher beim Verbandsgericht des BVS. Mit Endurteil vom 3.12.2015 wies das Amtsgericht Dresden die Klage als unzulässig ab. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sei gem. § 10 der Rechtsordnung des BVS (BVS-RO) ausgeschlossen. Der BVH hätte eine Berufung gem. § 9 Abs. 3, Abs. 2 Ziff. 2 DBV-Rechtsordnung (DBV-RO) zum DBV-Verbandsgericht einlegen müssen.

Mit einem Antrag vom 8.1.2016, der per E-Mail und FAX am selben Tag bei der Geschäftsstelle des DBV eingegangen ist, hat der BVH das Verfahren DBV-VG 1/2016 bei dem DBV-Verbandsgericht eingeleitet, mit dem er weiterhin die Rechtsunwirksamkeit des Verbandsausschlusses festgestellt wissen wollte.

Er hat gerügt, dass ein förmlicher Präsidiumsbeschluss über den Ausschluss nicht vorliege. Der Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5.9.2015 sei nicht gem. § 8 Nr. 4 BVS-Satzung formell wirksam, da der Verein Racket-und Ballsport Dresden e.V. nicht schriftlich eingeladen worden sei (Beweis: Zeugnis des Herrn Jens Boden).

Der BVH hat bestritten, dass seinerseits ein unsportliches Verhalten vorliege, das den Ausschluss rechtfertigen könnte. R.Sch. habe sich sachlich und zulässigerweise kritisch zu Entscheidungen der Funktionsträger des BVS und der RVD und RVO geäußert. Seine Äußerungen seien nicht wahrheitswidrig, sondern es handele sich um Tatsachen und Fakten, die keine Verleumdung oder unsportliches Verhalten darstellten. Es handele sich um eine Problematik zwischenmenschlicher Beziehung der handelnden Personen.

Er hat die Ansicht vertreten, er könne die Erstattung der Kosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom BVS verlangen, da die Anrufung des Amtsgerichts Dresden nur durch das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung in der Entscheidung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts des BVS verursacht worden sei.

Der BVH hat beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass der Ausschluss des Antragstellers mit Beschluss des Präsidiums vom 29.6.2015 (352/15), durch die Mitgliederversammlung vom 5. September 2015 bestätigt, unwirksam ist und der Antragsteller weiterhin Mitglied im Badminton-Verband Sachsen e.V. ist und damit alle aktiven Mitglieder an Ranglistenturnieren des Verbandes teilnehmen können.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Wege des Schadensersatzes dem Antragsteller zu ersetzen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Hilfsweise hat er beantragt,

die Entscheidung des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. –Verbandsgericht – vom 18. September 2015 wird aufgehoben und zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verbandsgerichts des Deutschen Badminton-Verbandes vorgelegt.

Der BVS ist den Anträgen und Ausführungen des BVH entgegengetreten.

Er hat sich auf die im Ausschluss schreiben vom 3.7.2015 genannten Gründe berufen, dass Funktionäre des RVD und des RVO als unqualifiziert, dumm, manipulativ, wegen moralischer Verwerflichkeit, Unehrllichkeit, Verleumdung, übler Nachrede und Nötigung beschimpft worden seien. Mit dem Ausschluss sei es dem BVS nur darum gegangen, den BVS und seine Amtsträger vor Drohungen, Beschimpfungen und Verleumdungen zu schützen und so die Funktionsfähigkeit des Verbandes aufrechtzuerhalten. In dem andauernden Verhalten des BVH sieht er einen nicht hinnehmbaren schweren Verstoß gegen die Interessen des BVS (§ 5 Abs. 5 Nr. 5 c BVS-Satzung).

Der Ausschluss sei dem BVH mit E-Mails bzw. Schreiben vom 16.3.2015, 29.4.2015 und vom 11.5.2015 angedroht worden. Er hat die vergeblichen Schlichtungsversuche geschildert und das weiterhin unsportliche Verhalten des BVH nach der Ausschlussandrohung, insbesondere die E-Mails von R.Sch..

Die Entscheidungen des Präsidiums und der außerordentlichen Mitgliederversammlung seien auch formell korrekt. Der Vorsitzende des BVH sei zu der Präsidiumssitzung am 11.4.2015 ordnungsgemäß geladen und angehört worden. Der Beschluss vom 29.6.2015 sei ordnungsgemäß im Umlaufverfahren zustande gekommen und am 3.7.2015 bekanntgegeben worden.

Zu der a.o. Mitgliederversammlung seien sämtliche Mitglieder des Verbandes schriftlich eingeladen worden, auch der Racket- und Ballsport Dresden e.V. (Beweis: Zeugnis des Herrn Helmar Schröter). Die Einladung sei auch auf der Homepage des BVS veröffentlicht worden. Aber selbst wenn der Dresdner Verein nicht eingeladen gewesen wäre, so hätte das keinen Einfluss auf den Ausgang dieser Abstimmung gehabt, da dieser Verein nur eine Stimme gehabt hätte. Auch der Abstimmungsvorgang sei ordnungsgemäß verlaufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien in dem Verfahren DBV-VG 1/2016 wird auf die von ihnen eingesandten E-Mails nebst Anhängen Bezug genommen.

Am 20.4.2016 hat das DBV-VG den im Eingang des Tatbestands genannten Beschluss erlassen. Die Zurückverweisung an das BVS-VG ist damit begründet worden, dass der Beschluss des Vorsitzenden des BVS-VG in keiner Weise den Anforderungen entsprochen habe, die nach den Bestimmungen der BVS-Satzung und der BVS-Rechtsordnung (BVS-RO) an ein Urteil gestellt werden müssen. Der Vorsitzende des BVS-VG hätte den BVH so lange als Mitglied des BVS behandeln müssen, wie der Streit zwischen dem BVH und dem BVS wegen des Verbandsausschlusses noch nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung erledigt war.

Die formellen Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde sind als gegeben angenommen worden.

Das DBV-VG hat die Sache zu diesem Zeitpunkt noch nicht für entscheidungsreif gehalten, wobei die formellen Rügen des BVH bezüglich der Beschlüsse des BVS-Präsidiums und der a.o. Mitgliederversammlung vom 29.6.2015 bzw. vom 5.9.2015 nicht als berechtigt angesehen worden sind. Es sind weitere Aufklärungen für erforderlich gehalten worden, die vom BVS-VG als erstinstanzlichem Verbandsgericht hätten vorgenommen werden sollen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Entscheidung des DBV in dem Verfahren DBV-VG 1/2015 wird auf den Inhalt dieser Entscheidung vom 20.4.2016 Bezug genommen.

Nach der Zurückverweisung hat das BVS-VG mit Urteil vom 9.11.2016 den Antrag des BVH in der Fassung vom 16.9.2015, der dem obengenannten Antrag zu 1) entsprochen hat, abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die vom BVH vorgetragene Einwände nicht dazu führten, dass der Beschluss

des BVS-Präsidiums vom 29.6.2015 oder die Entscheidung der a.o. Mitgliederversammlung vom 5.9.2015 rechtsunwirksam seien. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Urteils vom 9.11.2016 verwiesen.

Mit einem am 23.11.2016 bei der Geschäftsstelle des DBV eingegangenen FAX hat der BVH gegen dieses Urteil „Beschwerde“ eingelegt (die gem. § 9 Abs. 2 DBV-RO als Berufung zu behandeln ist).

Der BVH rügt, dass das BVS-VG nicht entsprechend dem Hinweis des DBV-VG vom 20.4.2016 den Sachverhalt aufgeklärt habe, und dass aufgrund der allgemeinen Ausführungen eine Überprüfung und tatsächliche Auseinandersetzung mit den den Tenor tragenden Gründen nicht möglich sei. Er stellt die Entscheidung des BVS-VG vom 9.11.2016 komplett dem Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Überprüfung. Er verweist auf die in dem Verfahren DBV-VG 1/2016 geäußerten Umstände und Einlassungen, die er ebenfalls zur Begründung des Berufungsantrages macht.

Der BVH beantragt,

1. Die Entscheidung des VG-BVS vom 9. November 2016 (Az BVS-VG 1/2016) wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Präsidiums des Antragsgegners vom 29. Juni 2015 (352/215) bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 5. September 2015 über den Ausschluss des Antragstellers unwirksam ist und der Antragsteller weiterhin Mitglied im Verband des Antragsgegners ist.
3. Die Kosten des Verfahrens, wobei auch die außergerichtlichen RA-Gebühren zu erstatten sind, trägt der Antragsgegner.

Der BVS tritt diesen Anträgen und Ausführungen des BVH entgegen.

Mit einer E-Mail vom 17.2.2017 hat er u.a. den Antrag des RVO vom 29.3.2015 auf Ausschluss des BVH aus dem BVS und eine gemeinsame Stellungnahme des Sportwarts und des Kinder- und Jugendwarts vom 26.1.2017 insbesondere zu den Vorgängen am 11.3.2015 eingereicht.

Der BVH ist diesen Ausführungen nicht mehr entgegengetreten und hat trotz einer verbandsgerichtlichen Auflage nicht vorgetragen, inwieweit die Einführung des sog. Schweizer Systems im Nachwuchsbereich des RVD bzw. des BVS mit damals geltenden sportrechtlichen Bestimmungen des BVS bzw. des DBV nicht in Einklang gestanden haben sollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von ihnen übersandten E-Mails nebst Anhängen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

1)

Das als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel gegen das Urteil des BVS-VG vom 9.11.2016 wird gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 DBV-RO als Berufung behandelt, denn das Urteil des BVS-VG ist in einer Rechtsstreitigkeit zwischen einem BLV (BVS) und einem Verein (BVH) erlassen worden.

2)

Die formellen Voraussetzungen für eine Berufung gem. §§ 9 Abs. 2; 19 Abs. 2, 3, 4; 28 Abs. 1 DBV-RO liegen vor.

II. Begründetheit

Die Berufung ist nicht begründet, denn das BVS-VG hat mit seinem Urteil im Ergebnis zu Recht den Antrag des BVH abgewiesen.

Dabei muss das DBV-VG nicht darauf eingehen, ob die formellen Rügen, die der BVH gegen die Entscheidung des BVS-VG vorbringt, gerechtfertigt sind, denn das Berufungsgericht DBV-VG hat die Überprüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht gem. § 17 Abs. 2 DBV-RO eigenständig vorzunehmen, wie es auch vom BVH erwartet wird.

Auch wenn das Urteil des BVS-VG nicht erkennen lässt, dass die vom DBV-VG in der Entscheidung vom 20.4.2016 genannten Aufklärungsmaßnahmen vorgenommen worden sind, so ist die Sache jetzt zur Entscheidung reif, nachdem das DBV-VG die Akten 01/2014 und 01/2015 des BVS-VG beigezogen hat.

1)

Soweit sich der BVH darauf beruft, dass weder der Beschluss des BVS-Präsidiums vom 29.6.2015 noch der Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung bezüglich des Ausschlusses des BVH aus dem BVS rechtmäßig zustande gekommen seien, wird

auf die Gründe des Beschlusses des DBV-VG vom 20.4.2016 in dem Verfahren DBV-VG 1/2016 (S. 10, 11) Bezug genommen, dass das DBV-VG diesen Einwendungen nicht folgt.

Diese Beschlüsse sind demnach nicht schon aus formellen Gründen unwirksam.

2)

Auf Grund des gesamten vorliegenden Sachverhalts kommt das DBV-VG zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss des BVH aus dem BVS gem. § 5 Nr. 5 c BVS-Satzung berechtigt ist.

Wie bereits in dem Beschluss vom 20.4.2016 (S. 11) ausgeführt worden ist, kann eine Verbandsmitgliedschaft wie jedes Dauerschuldverhältnis auch einseitig beendet werden, wenn die weitere Fortsetzung des Rechtsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar ist (vgl. § 314 Abs. 1 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verband unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Verbleiben des Mitglieds im Verband nicht zugemutet werden kann. Ein Verschulden des Mitglieds ist nicht erforderlich (Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, § 10 Rdnr. 296, S.371). Zulässig sind generalklauselartige Umschreibungen wie schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Verbands oder beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Verbands (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Auflage, S. 209), z.B. Verleumdung von Organmitgliedern (Baumann/Sikora a.a.O.).

Dabei ist grundsätzlich erforderlich, dass der Verein, um dessen Ausschluss es geht, nach vorwerfbaren Handlungen abgemahnt wird und danach weitere einschlägige Handlungen vornimmt (vgl. § 314 Abs. 2 BGB).

Die beharrlichen verbalen Angriffe von R.Sch., die dieser mit erklärter Zustimmung des Vorsitzenden des BVH vorgenommen hat, stellen einen schweren Verstoß gegen die Interessen des BVS dar und sind als grob unsportliches Verhalten zu bewerten. Die Grenzen zulässiger Kritik und freier Meinungsäußerung sind überschritten, wenn Funktionäre eines ehrenamtlich geführten Sportverbandes ständig mit beleidigenden Begriffen bedacht werden.

a)

Der Konflikt zwischen BVH einerseits und RVD, RVO und BVS andererseits hat sich entwickelt, weil der BVH gegen die schnelle Einführung des sog. Schweizer Systems im Nachwuchsbereich war.

Die Entscheidungsträger des RVD wurden als fachlich unqualifiziert, dumm, manipulativ und willkürlich handelnd beschimpft, es war von dubiosen Hintermännern und Verschwörungen gegen den BVH die Rede. Der Sportwart P.B. des RVO wurde als Diktator bezeichnet. Noch im Widerspruchsschreiben vom 12.7.2015 gegen den

Verbandsausschluss wird das als Betrug am Spielsystem bezeichnet. Der BVH hat aber trotz einer Auflage des Vorsitzenden des DBV-VG nicht dargelegt, inwieweit die Einführung des sog. Schweizer Systems im Nachwuchsbereich des RVD bzw. des BVS mit damals geltenden sportrechtlichen Bestimmungen des BVS bzw. des DBV nicht in Einklang gestanden haben soll. Es kann also nicht festgestellt werden, dass die schweren Vorwürfe durch die objektive Rechtslage gedeckt gewesen wären. Wenn die Handhabung dieses Systems verbesserungsbedürftig und –fähig gewesen wäre, hätte die Kritik jedenfalls nicht in dieser Schärfe geübt werden dürfen.

b)

Soweit R.Sch. dem Sportwart des RVO, P.B., „Betrug“ vorwirft, weil im RVO eine „Eigenlösung“ praktiziert worden sei, wobei jugendliche Spieler z.T. unter falschem Namen für einen Verein spielten, ist zu berücksichtigen, dass er selbst in Kenntnis der Sachlage einen Spielbericht unterschrieben hat, ohne die falsche Eintragung auf dem Spielbericht deutlich zu machen. Er war also an einer unkorrekten Praxis beteiligt, die er bei P.B. als „Betrug“ bezeichnet. Im Übrigen hat P.B. in den Verfahren vor dem BVS-VG eingeräumt, einen Fehler gemacht zu haben und diese Praxis nicht mehr fortgesetzt zu haben.

Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass über die Anschuldigungen gegenüber P.B. , auch dass der BVH genötigt worden sei, in den Verfahren 01/2014 und 01/2015 des BVS-VG rechtskräftig entschieden worden ist. Beide Entscheidungen sind am 10.3.2015 gegen den BVH ergangen, so dass die Vertreter des BVH in Konsequenz der Rechtskraft der Entscheidungen diese Beschuldigungen nicht mehr hätten öffentlich äußern dürfen.

Der BVH hat sich auch mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch gesetzt, denn in seinem Schreiben vom 11.3.2015 wurde ausdrücklich erklärt: „Hiermit ziehen wir alle Schriftstücke der Verfahren 01/2014 und 01/2015 zurück.“ Auch wenn unterstellt wird, dass die Vertreter des BVH zu dieser Zeit noch nicht wussten, dass das BVS-VG in beiden Fällen bereits am 10.3.2015 entschieden hatte, so muss das Schreiben doch auch als Verpflichtung gegenüber dem BVS aufgefasst werden, die Vorwürfe, die in den Verfahren erhoben worden waren, nicht mehr zu äußern.

Dass sich R.Sch.in der Kommunikation mit Vertretern der RV und des BVS nicht korrekt verhalten hat, räumt auch der Geschäftsführer des BVH in seiner Erklärung vom 10.4.2015 ein, in der er auch zusagt, dass diese Art der Verständigung/Auseinandersetzung seitens des BVH nicht mehr stattfinden werde.

Insoweit kommt es nicht mehr darauf an, ob R.Sch. bei der Besprechung am 11.3.2015 konkrete beleidigende Worte benutzt hat. Dass sein Verhalten von allen Gesprächsteilnehmern als völlig unangemessen wahrgenommen worden ist, ist vom Sportwart und dem Kinder-und Jugendwart des RVO in dem Anhang zur E-Mail des BVS vom 17.2.2017 dargelegt worden, ohne dass der BVH noch widersprochen hätte..

c)

Der BVS hat den BVH wegen der unzulässigen Beschimpfungen auch wirksam abgemahnt. Wie schon in dem Beschluss vom 20.4.2016 in dem Verfahren DBV-VG 1/2016 ausgeführt worden ist (S. 12), sind die E-Mail des BVS-Präsidenten vom 29.4.2015 und das Schreiben vom 11.5.2015 als wirksame Abmahnungen anzusehen, wenn es dort z.B. heißt: „Sollten diese aufgestellten Regeln nicht befolgt werden, droht dem Verein der Ausschluss aus dem BVS mit allen Konsequenzen.“ (E-Mail), bzw. „ ... die Konsequenz dieses Verhaltens wäre der sofortige Ausschluss des Vereins aus dem BVS.“ (Schreiben vom 11.5.2015).

d)

Per E-Mail vom 29.4.2015 und vom 3.5.2015 an einen unbekanntem Verteiler setzte R.Sch. die Beschimpfungen fort. In der E-Mail vom 3.5.2015 erhob er im Zusammenhang mit der Anwendung des Schweizer Systems wiederum den Vorwurf der Manipulation und führte aus: „Diktatoren führen die Macht aus, Nötigung der Vereine, Spielbetrug aller erster Güte.“

Nach der Abmahnung vom 11.5.2015 schickte R.Sch. wiederum eine E-Mail am 7.6.2015 an einen unbekanntem Empfängerkreis. Er äußerte den Verdacht der Rechtsbeugung, erhob weiterhin den Vorwurf des Spielbetrugs (wobei mehrfach nur der Begriff „Betrug“ verwendet wurde) und Spielmanipulation. Er forderte u.a. zu Rückrufen z.B. wegen „Schwarzkassen“ auf. Bereits in dem Gespräch vom 11.3.2015 hatte R.Sch. die Frage, ob Schwarzkassen unterhalten würden, in den Raum gestellt.

In einer E-Mail vom 10.6.2015 wurden der Sportwart und der Jugendwart des RVO als ignorant, unsportlich und hinderlich für die Zusammenarbeit beschimpft.

Im Widerspruchsschreiben des BVH vom 12.7.2015 gegen den Ausschluss-Beschluss des BVS-Präsidiums vom 29.6.2015 haben der Vorsitzende und der Geschäftsführer des BVH dieses Verhalten von R.Sch. verteidigt. Damit ist nochmals deutlich geworden, dass sich der BVH die Äußerungen und das Verhalten von R.Sch. gegenüber den Funktionären der RV und des BVS zurechnen lassen muss.

e)

Entgegen der Ansicht des BVH geht es bei den Äußerungen von R.Sch. nicht mehr um zulässige (und gegebenenfalls wünschenswerte) Kritik, sondern es handelt sich nach den Entscheidungen des BVS-VG, der Erklärung des BVH-Vorsitzenden und R.Sch. vom 11.3.2015 sowie der Erklärung des BVH-Geschäftsführers vom 10.4.2015 um unzulässige Angriffe auf die Ehre der RV-bzw. BVS-Funktionäre,

zumal von P.B. Fehler eingeräumt worden sind und eine Wiederholung ausgeschlossen sein sollte. Wenn Begriffe wie „Betrug“ oder „Schwarzkasse“ verwendet werden, so darf nicht verkannt werden, dass Betrug ein strafrechtliches Delikt ist (§ 263 StGB), und dass bei der Erwähnung des Begriffs „Schwarzkasse“ der Verdacht von weiteren Straftaten z.B. Unterschlagung (§ 246 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB) in den Raum gestellt wird.

Derartige Angriffe auf die Ehre muss sich bei der hier vorliegenden Sachlage kein Sportfunktionär gefallen lassen. Insofern hat der BVS auch eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Funktionären.

Soweit sich der BVH darauf beruft, dass auch R.Sch. verbal angegriffen worden sei, ist festzustellen, dass die insoweit verwendeten Begriffe nicht die entsprechende Beschimpfungsintensität und Bedeutungsschwere hatten, wie die von R.Sch. benutzten Worte.

Nachdem der BVH seine Angriffe auf die Funktionäre trotz der Ausschlussandrohung fortgesetzt hat, ist nicht ersichtlich, welches mildere Mittel als den Verbandsausschluss der BVS hätte anwenden können, um seine Funktionäre vor weiteren unzulässigen Angriffen durch den BVH zu schützen, denn der BVH hat keinerlei Einsichtsfähigkeit bezüglich seiner Begriffswahl erkennen lassen. Der BVS hätte also bei einem weiteren Verbleib des BVH im BVS mit einer Fortsetzung der Angriffe rechnen müssen.

f)

Der Prozessbevollmächtigte des BVH hat im Schriftsatz vom 18.3.2016 zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei dem in § 5 Nr. 5 c BVS-Satzung verwendeten Begriff des unsportlichen Verhaltens um einen auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Wenn Sportfunktionäre persönlich mit ehrabschneidenden u.a. strafrechtlichen Begriffen angegriffen werden, ist aber ein grob unsportliches Verhalten anzunehmen.

Außerdem liegt ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des BVS vor, denn derartige Angriffe gegen ehrenamtliche Sportfunktionäre können dazu führen, dass sich weniger Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit für den BVS zur Verfügung stellen. Es kann niemanden zugemutet werden, seine Freizeit für die Organisation des Sports zu opfern, wenn er damit rechnen muss, dass er unzulässig in seiner Ehre gekränkt wird.

Aus diesen Gründen kann das klageabweisende Urteil des BVS-VG nicht aufgehoben werden und die Berufung ist zurückzuweisen

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 2 DBV-RO.

Da der BVH mit der Berufung unterlegen ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren sind nicht zu erstatten.

Ein Fall einer möglichen Kostenerstattung für einen Parteivertreter gem. § 29 Abs. 1 DBV-RO liegt nicht vor.

Die fehlende Rechtsmittelbelehrung bei der BVS-VG-Entscheidung vom 18.9.2015 hat zwar keine Rechtsmittelfrist ausgelöst, wie in dem Beschluss des DBV-VG vom 20.4.2016 dargelegt worden ist, ändert aber nichts an der Tatsache, dass es eine autonome Entscheidung des BVH gewesen ist, einen Rechtsanwalt einzuschalten, obwohl kein Anwaltszwang für ein Verfahren bestand.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 25 DBV-RO).

Achim Riedel

Vorsitzender des DBV-Verbandsgerichts